OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400965/2/HW

Datum:
Linz, 24. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19.11.2024, GZ: BHSD/924140000253/24-Hol, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung (nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 08.10.2023, 10:47 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz (A8 Str.km 70,02, Abschnitt B__ im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz) gelenkt. Es ist von einer Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.
II.1.2. Zum oben angeführten Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (08.10.2023, 10:47 Uhr) war am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen dieses Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert. Der Beschwerdeführer hat die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Überlegungen:
Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht dieser Sachverhalt auch mit den vorgelegten Unterlagen im Behördenakt, insbesondere der Lenkerauskunft und der Anzeige, in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus.
Zu den Feststellungen unter Punkt II.1.2. ist auszuführen, dass bereits im angefochtenen Straferkenntnis davon ausgegangen wird, dass zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (08.10.2023, 10:47 Uhr) am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen dieses Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert war. Diese Feststellungen stehen auch mit der Anzeige und dem im Behördenakt befindlichen Lichtbild in Einklang. Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde zwar aus, dass er die Maut bezahlt habe und verweist auf eine Kassenquittung, aus welcher sich ergibt, dass eine 10-Tages-Vignette erworben wurde. Aus dem bloßen Erwerb einer 10-Tages-Vignette folgt allerdings weder, dass eine gültige Klebevignette zu einem bestimmten

Zeitpunkt am Kraftfahrzeug angebracht gewesen wäre, noch dass für das Kennzeichen des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeugs zu einem konkreten Zeitpunkt eine gültige digitale Vignette registriert gewesen wäre. Dass zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am 08.10.2023 am Kraftfahrzeug eine gültige Klebevignette angebracht gewesen wäre bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert gewesen wäre, wurde vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht (substantiiert) behauptet. Es sind im vorliegenden Verfahren keine ausreichenden Umstände hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der Ausführungen in der Anzeige sprechen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher (wie auch bereits die belangte Behörde) davon aus, dass zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (08.10.2023, 10:47 Uhr) am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen dieses Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert war, sodass die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A Punkt 1.7 der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 74) lautet unter anderem wie folgt:
„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung […] zu erfolgen.
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz […] unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt). […]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht."

Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG). Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt (08.10.2023, 10:47 Uhr) das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen dieses Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert war. Es wurde sohin das Kraftfahrzeug vom Beschwerdeführer auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Zum Beschwerdevorbringen ist noch auszuführen, dass (nach dem klaren Gesetzeswortlaut) die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nicht durch die bloße Zahlung des Vignettenpreises erfolgt (vgl. VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137).

III.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Insbesondere bestand für den Beschwerdeführer die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Die gegenständlich anwendbare Mautordnung (siehe oben Punkt III.1.) legt fest, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei im Zusammenhang mit der Verwendung einer digitalen Vignette dabei jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat (VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Der Beschwerdeführer hätte sich daher unmittelbar vor der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes von der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut

überzeugen müssen (vgl. dazu auch bereits VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Dadurch hätte der Beschwerdeführer feststellen können, dass das Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt über keine gültige Vignette verfügt. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung besteht im Übrigen auch für den ausländischen Kraftfahrer die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat, ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137).

III.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Der Strafrahmen beträgt 300 Euro bis 3.000 Euro (§ 20 Abs. 1 BStMG). Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ist mildernd zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat, der Begehungsweise, der bisherigen Verfahrensdauer, der Unbescholtenheit und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe angesichts des Strafrahmens (300 Euro bis 3.000 Euro) nicht rechtswidrig. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe beträgt (nur) 10 Prozent der möglichen Geldstrafe und es stellt dies die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Die Mindeststrafe kann im konkreten Fall im Übrigen auch mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 20 VStG nicht unterschritten werden.

III.4. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht. Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG setzt nämlich voraus, dass die dort genannten Umstände vorliegen. Um daher eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift (oder eine Ermahnung) vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist verfahrensgegenständlich davon auszugehen, dass weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind, zumal zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug weder eine Klebevignette angebracht war noch für das Kennzeichen dieses Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert war (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist daher im konkreten Fall nicht möglich.

III.5. Die Beschwerde ist somit spruchgemäß abzuweisen und es ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe vorzuschreiben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger